



Frankfurter Ruder-Club 1884 e.V.

Ruderordnung

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich. Sie dient der Sicherheit und der ordnungsgemäßen Durchführung des Ruderbetriebes, der Einhaltung der geltenden Regelungen und dem Erhalt von Booten und Material.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Bei der Ausübung des Sports sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (4) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.
- (5) Der Vorstand legt Wert darauf, dass die einheitliche FRC - Ruderkleidung getragen wird.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Mitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Für Kinder und Jugendliche liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Die Bootsbenutzung ist nur ausgebildeten Ruderern oder Anfängern in Begleitung eines Ausbilders gestattet.
- (4) Die Boote stehen den Mitgliedern und Gästen nach ihrer ruderischen Fertigkeit zur Verfügung.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (2) Sie kennen die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und diese Ruderordnung.
- (3) Bootsobleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot verantwortlich führen.
- (4) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Bei Minderjährigen muß eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Für das Hausrevier Frankfurt gilt die gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine.
- (2) Für Fahrten nach Offenbach ist die Fahrrichtung (rechts) zu beachten.
- (3) Kein Ruderbetrieb bei einem Wasserpegel von über 260 cm bzw. bei Abflussmenge $>400 \text{ m}^3/\text{s}$ | Frankfurt-Osthafen I

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Der Bootsobmann ist einzutragen und seinen Anweisungen sind zu befolgen. Nach Rückkehr ist die Fahrt mit Fahrtziel, Ankunftszeit und zurückgelegten Fahrkilometer auszutragen. Besondere Vorkommnisse, wie Schäden am Boot, sind zu vermerken.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (5) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als $10 \text{ }^\circ\text{C}$) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
- (6) Training bzw. Rudern auf dem Wasser außerhalb der Trainingszeiten ist für Mitglieder nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. Zugang zum Bootshaus mit Genehmigung, Training im Fitnessraum, Rudern auf dem Wasser – min. 2 Personen, davon einer über 18 Jahre bzw. einem Bootsobmann.
- (7) Bootsunfälle mit Personenschäden sind unverzüglich telefonisch und schriftlich dem Vorstand zu melden.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand zu vergeben.